# S 12 SO 225/13

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Sozialgericht Gelsenkirchen |
| Sachgebiet | Sozialhilfe |
| Abteilung | 12 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 12 SO 225/13 |
| Datum | 17.05.2016 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | - |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

Die Beklagte wird unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12.07.2013 sowie des weiteren Bescheides vom 12.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.09.2013 verpflichtet, dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Monat Juli 2013 die Heizkostennachforderung in HÃ¶he von 461,09 EUR so-wie fÃ¼r die Monate August 2013 bis April 2014 einen Betrag in HÃ¶he von 147,00 EUR monatlich als Heizkostenpauschale zu gewÃ¤hren. Die Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt von der Beklagten die Ãbernahme einer Heizkostennachforderung sowie die Festsetzung einer hÃ¶heren monatlichen Heizkostenpauschale.

Der am 27.07.1934 geborene KlÃ¤ger bezieht ergÃ¤nzend zu einer Alters- sowie einer Witwerrente laufend Leistungen der Grundsicherung nach dem 4. Kapitel Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII). Er leidet an einer chronischen Erkrankung des Herzens, einer Minderbelastbarkeit des Bronchialsystems, einer Parkinson-Krankheit sowie einer StÃ¶rung der arteriellen Durchblutung der Beine.

Ferner besteht eine fortschreitende Demenz. Er bewohnt ein 80 qm groÃes GebÃ¤ude auf dem GrundstÃ¼ck seiner Tochter in Marl und wird durch seine Tochter pflegerisch betreut. Zugunsten des KlÃ¤gers besteht an dem Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Marl, verhandelt vor dem Notar I in N, ein lebenslanges Wohnrecht, welches dinglich gesichert ist.

Die an die Tochter des KlÃ¤gers als Vermieterin zu zahlende Grundmiete belief sich auf 550,00 EUR. Die Nebenkostenvorauszahlung betrug monatlich 74,44 EUR. Die monatliche Heizkostenpauschale wurde in HÃ¶he von 147,00 EUR angesetzt.

Mit Schreiben vom 21.12.2011 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass die monatliche Heizkostenpauschale in HÃ¶he von 147,00 EUR den angemessenen Heizkostenbedarf fÃ¼r die Unterkunft Ã¼bersteige. Ferner forderte sie den KlÃ¤ger zur Senkung der Heizkosten auf.

FÃ¼r den Bewilligungszeitraum vom 01.05.2012 bis zum 30.04.2013 berÃ¼cksichtigte die Beklagte weiterhin monatliche Heizkosten in HÃ¶he von 147,00 EUR.

Mit Bescheid vom 28.03.2013 wurden fÃ¼r den Folgezeitraum vom 01.05.2013 bis zum 30.04.2014 ebenfalls Heizkosten in HÃ¶he von 147,00 EUR monatlich berÃ¼cksichtigt.

Mit Bescheid vom 26.06.2013 wurde der Bescheid vom 28.03.2013 im Hinblick auf den Zeitraum vom 01.07.2013 bis zum 30.04.2014 wegen einer RentenerhÃ¶hung aufgehoben und die Leistungen ab Juli 2013 unter BerÃ¼cksichtigung der RentenerhÃ¶hung und der Heizkosten in HÃ¶he von 147,00 EUR neu festgesetzt.

Der KlÃ¤ger Ã¼bersandte mit Schreiben vom 08.07.2013 die Jahresabrechnung der RWE fÃ¼r den Zeitraum vom 13.06.2012 bis zum 28.05.2013 und beantragte die Ãbernahme der Heizkostennachforderung.

Die Rechnung der RWE wies eine Nachzahlung fÃ¼r die Belieferung mit Erdgas in HÃ¶he von 461,09 EUR aus. Der Einzug der Forderung wurde fÃ¼r den 15.07.2013 angekÃ¼ndigt. Der Verbrauch des KlÃ¤gers belief sich auf 30.643 kwh. Der Rechnungsbetrag fÃ¼r Gas betrug 2.225,09 EUR. Unter BerÃ¼cksichtigung der bereits gezahlten AbschlÃ¤ge in HÃ¶he von 147,00 EUR monatlich (147,00 x 12=1764 EUR) ergab sich die Nachforderung in HÃ¶he von 461,09 EUR fÃ¼r Gas.

Mit Beihilfefestsetzung vom 12.07.2013 setzte die Beklagte die beihilfefÃ¤higen Heizkosten fÃ¼r den Zeitraum vom 13.06.2012 bis zum 28.05.2013 auf 1.764 EUR fest. Dies entsprach den bereits gezahlten monatlichen AbschlÃ¤gen (147,00 EUR x 12). Ab August 2013 kÃ¶nnten zudem nur noch 129,16 EUR als monatlicher Abschlag berÃ¼cksichtigt werden.

Mit weiterem Bescheid vom 12.07.2013 hob die Beklagte den Bescheid vom 26.06.2013 ab dem 01.08.2013 unter Verweis auf die Ãnderung der Heizkostenpauschale auf und bewilligte fÃ¼r den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum

30.04.2014 Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung einer Heizkostenpauschale von 129,16 EUR monatlich.

Der KlÃ¤ger legte am 25.07.2013 gegen die Beihilfefestsetzung als auch gegen den Bewilligungsbescheid hinsichtlich der GewÃ¤hrung einer Heizkostenpauschale in HÃ¶he von 129,16 EUR Widerspruch ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.09.2013 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte habe eine Vergleichsberechnung fÃ¼r die Heizart Erdgas durchgefÃ¼hrt. Unter BerÃ¼cksichtigung des Bundesheizspiegels 2012 zuzÃ¼glich eines Zuschlags von 12 % sei eine Grenze von 20.880 kwh ermittelt worden. Dabei habe die Beklagte zugunsten des KlÃ¤gers eine WohnflÃ¤che von 80 qm angesetzt. Dies entspreche angemessenen Heizkosten in HÃ¶he von 1.461,60 EUR. Zudem habe die Beklagte einen erhÃ¶hten WÃ¤rme-bedarf berÃ¼cksichtigt und daher weitere 6 % angerechnet. Daraus ergÃ¤ben sich angemessene Heizkosten in HÃ¶he von 1.549,96 EUR, so dass eine monatliche Heizkostenpauschale von 129,16 EUR anzusetzen sei.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 07.10.2013 Klage erhoben. Da er an verschiedenen schweren Erkrankungen leide und die WÃ¤rmedÃ¤mmung sowie die Isolierung der von ihm bewohnten Wohnung erheblich unzureichend seien, sei es nur unter BerÃ¼cksichtigung des vorliegenden Heizverhaltens mÃ¶glich, die Wohnung auf 20 Grad aufzuheizen. Ferner sei ein Umzug wegen seines Alters und seiner Erkrankungen unmÃ¶glich. Die Betreuung durch seine Tochter im gewohnten Umfeld sei bereits die wirtschaftlichste Alternative.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 12.07.2013 sowie des weiteren Bescheides vom 12.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.09.2013 zu verpflichten, dem KlÃ¤ger die Heizkostennachforderung in HÃ¶he von 461,09 EUR sowie einen Betrag in HÃ¶he von 147,00 EUR monatlich als Heizkostenpauschale zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung bezieht sie sich auf ihre AusfÃ¼hrungen im Verwaltungsverfahren und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor, die dem KlÃ¤ger nunmehr gewÃ¤hrte Pauschale sei bereits zu Gunsten des KlÃ¤gers hoch angesetzt worden. Sie habe bereits die tatsÃ¤chliche WohngrÃ¶Ãe berÃ¼cksichtigt sowie wegen der Erkrankungen des KlÃ¤gers einen Aufschlag von 6 % gewÃ¤hrt.

Das Gericht hat am 17.12.2014 einen Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts durchgefÃ¼hrt. Der ProzessbevollmÃ¤chtigte der Beklagten hat eine Ãbersicht verfÃ¼gbarer Wohnungen in Marl differenziert nach Grundmiete, Betriebskosten und Heizkosten zu den Akten gereicht. Hinsichtlich des weiteren Inhalts des Termins

wird auf das Protokoll vom 17.12.2014 Bezug genommen. Im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der ProzessbevollmÃ¤chtigte der Beklagten ebenfalls eine Ãbersicht aktueller verfÃ¼gbarer Wohnungen in Marl Ã¼berreicht. BezÃ¼glich des Inhaltes der mÃ¼ndlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift verwiesen. Im Ãbrigen wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten und des weiteren Vorbringens der Beteiligten auf den Ã¼brigen Akteninhalt und die Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Die angegriffenen Bescheide vom 12.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.09.2013 sind rechtswidrig und verletzen den KlÃ¤ger in seinen Rechten (Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)).

Der KlÃ¤ger hat fÃ¼r den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 30.04.2014 weiterhin Anspruch auf Ãbernahme der bisherigen Heizkostenpauschale in HÃ¶he von 147,00 EUR monatlich. Ferner ist auch die Heizkostennachforderung in HÃ¶he von 461,09 fÃ¼r den Monat Juli 2013 durch die Beklagte zu Ã¼bernehmen. Dies ergibt sich aus der Anwendung der Vorschriften Ã¼ber die Unterkunft und Heizung gemÃ¤Ã Â§Â§ 41, 42 Nummer 4 i.V.m. Â§ 35 Abs. 4 SGB XII.

Der auf Â§ 48 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) gestÃ¼tzte Aufhebungs- und Neubewilligungsbescheid vom 12.07.2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 13.09.2013 berechtigt nicht zu einer KÃ¼rzung der monatlichen Heizkostenpauschale auf 129,16 EUR. Es liegt keine wesentliche Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse im Hinblick auf die durch den KlÃ¤ger eingereichte Heizkostenabrechnung der RWE vor. Dass der KlÃ¤ger sein Heizverhalten nicht reduziert und angepasst hat, vermag gemÃ¤Ã Â§Â§ 41, 42 Nummer 4 i.V.m. Â§ 35 Abs. 4 SGB XII eine KÃ¼rzung der Heizkostenpauschale nicht zu rechtfertigen. Nach Â§ 35 Abs. 4 Satz 1 SGB XII werden Leistungen fÃ¼r Heizung und zentrale Warmwasserversorgung in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he erbracht, soweit sie angemessen sind. Orientiert an den VerhÃ¤ltnissen des Einzelfalles ist die bisherige Heizkostenpauschale unter BerÃ¼cksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 12.06.2013 â B 14 AS 60/12 R) angemessen. Dem KlÃ¤ger ist ein Umzug vorliegend nicht zumutbar. Denn in einer alternativ zu beziehenden Wohnung entstÃ¼nden insgesamt nicht niedrigere Bruttowarmkosten.

Vorliegend ergibt sich unter BerÃ¼cksichtigung des am 22.05.2012 fÃ¼r das Abrechnungsjahr 2011 verÃ¶ffentlichten "Bundesweiten Heizspiegels" bei der Beheizung einer Wohnung mit Gas sowie unter Ansatz der abstrakt angemessenen WohnflÃ¤che von 50 qm ein Grenzwert von 11.650 kWh (233 kWh pro qm x 50 = 11.650 kWh). Dieser Grenzwert ist bei einem Energieverbrauch des KlÃ¤gers von 30.643 kWh offensichtlich Ã¼berschritten. Das Ãberschreiten des Grenzwerts stellt zunÃ¤chst ein Indiz fÃ¼r die fehlende Angemessenheit dar. Jedoch sind auch Aufwendungen, die den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang

Ã¼bersteigen, als Bedarf so lange zu berÃ¼cksichtigen, wie es dem KlÃ¤ger nicht mÃ¶glich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken. Ein Wohnungswechsel ist aber nur zumutbar, wenn in einer alternativ zu beziehenden Wohnung insgesamt keine hÃ¶heren Kosten als bisher anfallen. Entscheidend sind niedrigere Gesamtkosten und nicht lediglich niedrigere Heizkosten (vgl. BSG a.a.O.) Die von dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der Beklagten Ã¼berreichten Wohnungsangebote weisen geringere Gesamtkosten aus als die bei dem KlÃ¤ger angesetzte monatliche Grundmiete nebst Nebenkostenvorauszahlung und Heizkostenpauschale. Jedoch ist vorliegend zu berÃ¼cksichtigen, dass zugunsten des KlÃ¤gers an dem bewohnten GebÃ¤ude ein dinglich gesichertes, unentgeltliches Wohnrecht nach Â§ 1093 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) besteht. Schuldrechtliche Vereinbarungen, wie sie vorliegend wohl zwischen dem KlÃ¤ger und seiner Tochter erfolgt sind, sind zwar mÃ¶glich. Jedoch fÃ¼hrt das dinglich gesicherte Wohnrecht neben dem schuldrechtlichen Recht zum Besitz zu einem dinglichen Recht zum Besitz an dem bewohnten GebÃ¤ude, so dass bei einem Nichtbedienen der Mietforderung keine Wohnungslosigkeit drohen kann. Unter BerÃ¼cksichtigung der Kosten, die zum Erhalt der Wohnung tatsÃ¤chlich erforderlich sind, ist ein gÃ¼nstigeres Vergleichswohnen unter Zugrundelegung der bisherigen Heizkostenpauschale sowie der verbrauchsabhÃ¤ngigen Nebenkosten nicht mÃ¶glich. Denn im Falle der Anmietung einer alternativen Wohnung entstÃ¼nden im Hinblick auf die dann daneben zu zahlende Grundmiete vergleichsweise hÃ¶here Kosten. Des Weiteren kann offen bleiben, ob die im Jahr 2011 ausgesprochene Kostensenkungsaufforderung noch Wirkung entfaltet, da die Beklagte im Anschluss noch weitere anderthalb Jahre die vollen Kosten der Unterkunft und Heizung Ã¼bernommen hat.

Dieselben GrundsÃ¤tze gelten auch fÃ¼r die Heizkostennachforderung in HÃ¶he von 461,09 EUR, die im FÃ¤lligkeitsmonat Juli 2013 zu Ã¼bernehmen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus der Anwendung der Â§Â§ 183, 193 SGG.

Die Entscheidung ist endgÃ¼ltig. GemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGG bedarf die Berufung bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt trifft, der 750,00 EUR nicht Ã¼bersteigt, der Zulassung. Dieser Beschwerdewert ist nicht erreicht. Die Berufung ist auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 144 Abs. 2 SGG zuzulassen, da die Rechtssache weder grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat noch von einem Urteil eines hÃ¶herrangigen Gerichtes abweicht, noch ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann (Â§ 144 Abs. 2 SGG ).

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich durch Beschluss des Landessozialgerichts zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung durch Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

â□□ die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat,

â□□ das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

â□□ ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, ZweigertstraÃ□e 54, 45130 Essen,

schriftlich oder mÃ¼ndlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei diesem Gericht eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur BegrÃ¼ndung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Einreichung in elektronischer Form erfolgt durch die Ã□bertragung des elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle. Diese ist Ã¼ber die Internetseite www.sg-gelsenÂ¬kirchen.nrw.de erreichbar. Die elektronische Form wird nur gewahrt durch eine qualifiziert signierte Datei, die den MaÃ□gaben der Verordnung Ã¼ber den elektronischen Rechtsverkehr bei den Sozialgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO SG) vom 07.11.2012 (GV.NRW, 551) entspricht. Hierzu sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur nach Â§ 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I, 876) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrunde liegende Zertifikat mÃ¼ssen durch das Gericht Ã¼berprÃ¼fbar sein. Auf der Internetseite www.justiz.nrw.de sind die Bearbeitungsvoraussetzungen bekanntgegeben.

ZusÃ¤tzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag fÃ¼r das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Erstellt am: 21.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024